

99102002060000

Steuerfreibeträge Eintragung

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000009763/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102002060000
Leistungsbezeichnung I	Steuerfreibeträge Eintragung
Leistungsbezeichnung II	ELStAM, Arbeitnehmer, Freibeträge (Lohnsteuerermäßigung)
Typisierung	2a - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	§ 39a Einkommensteuergesetz (EStG)
Teaser	
Volltext	<p>Durch die Berücksichtigung von Freibeträgen bei den Lohnsteuerabzugsmerkmalen ermäßigt sich die Lohnsteuer, die der Arbeitgeber vom Arbeitslohn einzubehalten hat.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Freibetrag wird als elektronisches Lohnsteuerabzugsmerkmal (ELStAM) gespeichert und dem Arbeitgeber bereit gestellt. • Wird ein Freibetrag erstmalig beantragt, ist regelmäßig ein vollständiger 'Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung' zu stellen. • Wenn höchstens derselbe Steuerfreibetrag oder die gleiche Zahl der Kinderfreibeträge wie für das Vorjahr beantragt werden soll und sich die maßgebenden Verhältnisse nicht wesentlich geändert haben, genügt es im Hauptvordruck neben den Angaben zur Person den Abschnitt 'Lohnsteuer-Ermäßigung im vereinfachten Verfahren' (Zeilen 17 bis 19) auszufüllen. • Der Freibetrag kann für einen Zeitraum von zwei Kalenderjahren beantragt werden. • Wer einen Freibetrag berücksichtigen lässt, ist grundsätzlich zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet. Ausgenommen sind die Fälle, in denen lediglich die Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende eingetragen oder die Zahl der Kinderfreibeträge geändert worden ist. • Wird ein Lohnsteuer-Freibetrag nicht beantragt, können die entsprechenden Aufwendungen auch noch im Rahmen einer Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden.
Erforderliche Unterlagen	Formular 'Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung' mit Steueridentifikationsnummer und Unterschrift (ggf.)

Modul

Sachverhalt

beider Ehegatten / Lebenspartner). Dieses kann wie folgt eingereicht werden:

- Schriftlich (per Brief): mit Nachweisen über die geltend gemachten Aufwendungen, soweit vorhanden (im vereinfachten Verfahren nicht erforderlich)
- Persönlich: mit Nachweisen über die geltend gemachten Aufwendungen, soweit vorhanden (im vereinfachten Verfahren nicht erforderlich) und Identitätspapier
- Durch Bevollmächtigten: mit Nachweisen über die geltend gemachten Aufwendungen, soweit vorhanden (im vereinfachten Verfahren nicht erforderlich), Identitätspapier des Bevollmächtigten und schriftlicher Vollmacht
- Elektronisch: in Mein ELSTER; hierfür ist ein Authentifizierungszertifikat erforderlich

Hinweise:

- Für das Formular s. Links. Die benötigten Anlagen (hier: mindestens Anlage "Werbungskosten") können dem Hauptvordruck durch Anklicken des entsprechenden Kästchens auf der ersten Seite hinzugefügt werden.
- Sofern das Antragsformular von beiden Ehegatten/Lebenspartnern unterschrieben ist, braucht bei einer persönlichen Antragstellung nur einer von beiden anwesend zu sein.

Voraussetzungen

- Werbungskosten, bestimmte Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen entstehen oder es sind Freibeträge zu gewähren
- Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung wird beim Finanzamt gestellt

Kosten

Gebühr: Es fallen keine Kosten an

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Frist

Die Frist für den Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag beginnt am 1. Oktober des Vorjahres. Der Antrag ist spätestens bis zum 30. November des laufenden Jahres zu stellen. Nach diesem Zeitpunkt kann die

Modul	Sachverhalt
	Steuerermäßigung nur noch im Rahmen der Steuererklärung berücksichtigt werden.
weiterführende Informationen	<p>https://www.formulare-bfinv.de/ffw/catalog/openForm.do?path=catalog%3A%2F%2FSteuerformulare%2F1st%2F034008_24&setCurrentFolder=true</p> <p>https://www.hamburg.de/fb/formulare/15491792/lohnsteuerermaessigung2022</p> <p>https://www.hamburg.de/service/info/11440346/</p> <p>https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11440346/</p> <p>https://www.hamburg.de/service/info/11440329/</p> <p>https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11440329/</p> <p>https://www.hamburg.de/service/info/11440312/</p> <p>https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11440312/</p>
Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> • Bei ELStAM-Angelegenheiten können sich Hamburger Bürger an jedes Regionalfinanzamt in Hamburg wenden. • Für die Änderung der Personenstandsdaten im Melderegister (z.B. Heirat, Begründung einer Lebenspartnerschaft, Geburt) sind die Meldeämter verantwortlich.
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	<p>Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum</p> <p>Behördenfinder Hamburg</p>
Zuständige Stelle	Finanzämter
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)